Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Firma

- im Folgenden „Lieferant“ -

und

Firma

A.u.K. Müller GmbH & Co. KG
Dresdener Str. 162
40595 Düsseldorf

- im Folgenden „AKM“ -

im Folgenden gemeinschaftlich benannt als „Gesellschaften“

Vorbemerkungen

Die Gesellschaften führen im Hinblick auf ihre künftige und/oder bereits bestehende Zusammenarbeit Gespräche. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige technische, kaufmännische oder sonstige unternehmensbezogene Informationen offengelegt bzw. zugänglich gemacht werden. Die Gesellschaften sind sich bewusst, dass die absolute vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die künftige bzw. weitere Zusammenarbeit ist.

§ 1 Geheimhaltungsverpflichtung

Die Gesellschaften verpflichten sich, sämtliche unter § 2 näher bezeichneten Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten oder noch erhalten werden, vertraulich zu behandeln und diese ausschließlich für den sich aus der Zusammenarbeit ergebenden und bestimmten Zweck verwenden wird. Die Parteien versichern, diese Informationen, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

§ 2 Umfang der Geheimhaltungspflicht

Der Geheimhaltung im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen sämtliche aus der Zusammenarbeit erlangten Informationen, unabhängig von der Art des Datenträgers oder dem zur Verfügung gestellten Medium, insbesondere:

- alle Informationen, die ausdrücklich als geheim bezeichnet sind oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind,
- alle technischen Informationen, besonders Produkt- oder Entwicklungsbeschreibungen, Skizzen, Grafiken und Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Handbücher, technische Verfahren und Prozesse und anderes Know-how, insbesondere technisches Wissen,
- alle Informationen über bestehende oder künftige Rechtspositionen, insbesondere Nutzungs- und Lizenzrechte, Lizenzsätze, Patente und patentfähige Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Markenrechte sowie alle weiteren Rechte,
- alle Informationen über Unternehmensstrategien, Zeitpläne, Ziele und Ideen sowie geplante Projekte, Vertriebswege sowie über Kaufmännische Unterlagen, insbesondere Umsätze, Margen.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung begründet keinerlei Informationspflichten oder Informationsansprüche. Eine Gewähr für die Richtigkeit der mitgeteilten Informationen wird nicht übernommen.

§ 3 Wahrung von Schutzrechten, Nachbauverbot

Die Gesellschaften verpflichten sich, vorbehaltlich gesonderter Regelungen, die erlangten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung nicht selbst zu verwerten sowie keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen von Forschungs- oder Entwicklungsergebnissen, die aus der Zusammenarbeit herrühren. Die Geheimhaltungsvereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte.

Ungeachtet bestehender Schutzrechte verpflichten sich die Gesellschaften, keine Produkte, (Ventile, Ventilkomponenten, Systeme, Maschinen, Vorrichtungen, Werkstoffe etc.), voneinander in irgendeiner Form nachzubauen, resp. Nachbauen zu lassen.

§ 4 Geheimhaltungspflichtiger Personenkreis

Die Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte, Subunternehmer und Verrichtungsgehilfen der Gesellschaften, die mit den Informationen in Berührung kommen, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Soweit noch nicht geschehen, verpflichten sich die Gesellschaften, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen

aufzuerlegen. Diese Vereinbarungen sind so auszugestalten, dass die Geheimhaltungspflicht auch für die Zeit nach Beendigung der entsprechenden Vertragsverhältnisse gilt.

Von der Geheimhaltungsverpflichtung dürfen Personen nur durch ausdrückliche, schriftliche und im Vorwege erteilte Genehmigung durch die Gesellschaften entbunden werden.

§ 5 Geltungszeitraum, Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Pflicht zur Geheimhaltung der erlangten Informationen bleibt auch über die Zusammenarbeit der Parteien hinaus für mindestens fünf (5) Jahre bestehen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht bzw. nicht mehr für die Informationen, die nachweislich:

- offenkundig oder allgemein bekannt bzw. bekannt geworden sind,
- bei dem zur Geheimhaltung Verpflichteten bereits vorhanden waren oder von diesem unabhängig von einer Übermittlung durch die Gesellschaften erarbeitet wurden, oder
- ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten erlangt wurden.

§ 6 Rückgabe- und Löschungsverpflichtung

Nach Beendigung der Zusammenarbeit oder bei Unwirksamkeit dieser Vereinbarung sind die Gesellschaften verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt haben, unverzüglich an die andere Partei zurückzugeben. Elektronische Datenträger mit geheimhaltungspflichtigen Informationen sind zu löschen. Die vorgenannten Pflichten gelten nicht für a) in elektronischem Format verkörperte vertrauliche Informationen (z.B. E-Mail), die im Rahmen von routinemäßig durchgeführten Back-up-Prozeduren kopiert werden und b) den Fall, dass die empfangende Partei, ihre Konzerngesellschaften oder ihre gesetzlichen Berater die vertraulichen Informationen oder Kopien hiervon aufgrund von zwingenden rechtlichen Vorschriften aufbewahren müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese vertraulichen Informationen und/oder Kopien entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung unbefristet vertraulich behandelt werden.“

§ 7 Vertragsstrafe

Den Gesellschaften ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 23 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann.

Die Gesellschaften verpflichten sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der obenstehenden Verpflichtungen unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 an die jeweils geschädigte Partei zu zahlen. Durch die Verwirkung der

Vertragsstrafe bleibt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruchs unberührt.

§ 8 Datenschutz

Sollten personenbezogene Daten ausgetauscht werden, stellen die Gesellschaften eine Datenschutzerklärung im Sinne des Art. 13 DSGVO zur Verfügung. Die Gesellschaften versichern, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO zu treffen. Die Gesellschaften teilen sich gegenseitig unverzüglich Störungen und Verstöße von beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Die Gesellschaften sichern zu, sich gegenseitig erforderlichenfalls bei Ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO dürfen die Gesellschaften nur nach vorheriger Weisung durchführen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit bestehen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

.....	.....
Ort, Datum	Lieferant (Stempel & Unterschrift)
.....	.....
Ort, Datum	A.u.K. Müller GmbH & Co. KG (Stempel & Unterschrift)